

Soudafoam FR

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:

Produktname : Soudafoam FR
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)
Produkttyp REACH : Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Polyurethan

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

SOUDAL N.V.
 Everdongenlaan 18-20
 B-2300 Turnhout
 Tel: +32 14 42 42 31
 Fax: +32 14 44 39 71
 msds@soudal.com

Hersteller des Produktes

SOUDAL N.V.
 Everdongenlaan 18-20
 B-2300 Turnhout
 Tel: +32 14 42 42 31
 Fax: +32 14 44 39 71
 msds@soudal.com

1.4 Notrufnummer:

24 Std/24 Std : +32 14 58 45 45 (BIG) (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

2.1.1 Einstufung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Flam. Aerosol	Kategorie 1	H222: Extrem entzündbares Aerosol.
Carc.	Kategorie 2	H351: Kann vermutlich Krebs verursachen.
Acute Tox.	Kategorie 4	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
STOT RE	Kategorie 2	H373: Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.
Eye Irrit.	Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE	Kategorie 3	H335: Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit.	Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.
Resp. Sens.	Kategorie 1	H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
Skin Sens.	Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.1.2 Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG

Ist nach den Grundsätzen der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG als gefährlich eingestuft

Carc. Cat. 3; R40 - Verdacht auf krebserzeugende Wirkung

F+; R12 - Hochentzündlich.

Xn; R20 - 48/20 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen. Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

Soudafoam FR

Xi; R36/37/38 - Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.
R42/43 - Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP)



Enthält polymethylenpolyphenylisocyanat.

Signalwort

Gefahr

H-Sätze

H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H351	Kann vermutlich Krebs verursachen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H373	Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

P-Sätze

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P251	Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.
P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P260	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P309 + P311	Bei Exposition oder Unwohlsein: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P410 + P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.
P501	Inhalt/Behälter an Hersteller/zuständige Stelle zuführen.

Ergänzenden Informationen

- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.
- Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG (DSD/DPD)

Zettel



Hochentzündlich



Gesundheitsschädlich

Enthält: polymethylenpolyphenylisocyanat.

R-Sätze

20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen
36/37/38	Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut
40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
42/43	Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich
48/20	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen

S-Sätze

02	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
16	Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen
23	Aerosol nicht einatmen
36/37	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
45	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen)
51	Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden
(63)	(Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen)

Extra Empfehlungen

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2008-11-18

Datum der Überarbeitung: 2012-07-16

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 47506

2 / 18

Soudafoam FR

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.

Enthält Isocyanate. Hinweise des Herstellers beachten.

- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.

- Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.

- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN. 14387) tragen.

2.3 Sonstige Gefahren:

CLP

Mögliche Entzündung durch Funken

Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr

Aerosol kann explodieren unter Wärmeeinwirkung

Enthält Komponente(n) aufgenommen in der Liste der Stoffe, die zum Treibhauseffekt beitragen können (Verordnung (EG) Nr. 842/2006)

DSD/DPD

Mögliche Entzündung durch Funken

Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr

Aerosol kann explodieren unter Wärmeeinwirkung

Enthält Komponente(n) aufgenommen in der Liste der Stoffe, die zum Treibhauseffekt beitragen können (Verordnung (EG) Nr. 842/2006)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Nicht anwendbar

3.2 Gemische:

Name (REACH Registrierungsnummer)	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß DSD/DPD	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
halogenierte Polyetherpolyol (-)	86675-46-9	1%<C<25%	Xn; R22	Acute Tox. 4; H302	(1)	Bestandteil
Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat (01-2119447716-31)	13674-84-5 237-158-7	1%<C<25%	Xn; R22	Acute Tox. 4; H302	(1)(10)	Bestandteil
Triethylphosphat (01-2119492852-28)	78-40-0 201-114-5	1%<C<25%	Xn; R22	Acute Tox. 4; H302	(1)(10)	Bestandteil
polymethylenpolyphenylisocyanat (-)	9016-87-9	C>25%	Carc. Cat. 3; R40 Xn; R20 - 48/20 Xi; R36/37/38 R42/43	Carc. 2; H351 Acute Tox. 4; H332 STOT RE 2; H373 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 Skin Irrit. 2; H315 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317	(1)(2)(10)	Polymer
1,1-Difluorethan (01-2119474440-43)	75-37-6 200-866-1	1%<C<10%	F+; R12	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(10)	Treibgas
Isobutan (-)	75-28-5 200-857-2	1%<C<10%	F+; R12	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
Dimethylether (01-2119472128-37)	115-10-6 204-065-8	1%<C<10%	F+; R12	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
(1,3-Butadien, Konz<0.1%) (-)						

(1) Zu vollständigem Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe Punkt 16

(2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Maßnahmen:

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2008-11-18

Datum der Überarbeitung: 2012-07-16

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 47506

3 / 18

Soudafoam FR

Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie vorkommen. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Keine Neutralisationsmittel verwenden. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Frühestmöglich nach Einnahme: viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

Trockene Kehle/Halsschmerzen. Husten. Reizung der Atemwege. Reizung der Nasenschleimhäute. Nasenlaufen. FOLGENDE SYMPTOME KÖNNEN SPÄTER AUFTRETEN: Entzündung der Atemwege möglich. Lungenödem möglich. Atemschwierigkeiten.

Nach Hautkontakt:

Prickeln/Reizung der Haut.

Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes. Tränenfluss.

Nach Verschlucken:

Nicht anwendbar.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

BC-Pulver. Kohlensäure. Sand/Erde.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Wasser (SCHARFER Strahl) kein wirksames Löschmittel.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (nitrose Gase, Phosphoroxid, Bromwasserstoff, Wasserstoffchlorid, Fluorwasserstoff) (Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

5.3.1 Maßnahmen:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Physikalische Explosionsgefahr: aus Deckung kühlen/löschen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen. Giftige Gase mit Wasserdampf verdünnen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Kopf-/Nackenschutz. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Kopf-/Nackenschutz. Schutzanzug.

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Soudafoam FR

Produkt aushärten lassen und mechanisch entfernen. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen mit Aceton reinigen (behandeln). Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Punkt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Funkensfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: < 50 °C. An einem kühlen Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Raumentlüftung am Boden. Feuerfester Lagerraum. Unbefugten ist der Eintritt verboten. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Max. Lagerungszeit: 1 Jahre.

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Druckgaspackung.

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter:

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

EU

Dimethylether	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm 1920 mg/m ³	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
---------------	--	------------------------------------	-----------------------------

Deutschland

Isobutan	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm 2400 mg/m ³	TRGS 900
Dimethylether	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm 1900 mg/m ³	TRGS 900

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Arbeitsstoff	Test	Nummer
4,4-Methylene Bisphenyl Isocyanate (MDI) (Isocyanates)	NIOSH	5521
4,4'-Methylenebis(phenylisocyanate)	NIOSH	5525
Isocyanates	NIOSH	5522
Isocyanates	NIOSH	5521
Methylene Bisphenyl Isocyanate	OSHA	47

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 DNEL/PNEC-Werte

DNEL - Arbeitnehmer

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Akute systemische Wirkungen, dermal	0.528 mg/kg bw/Tag	
	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	0.93 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	0.528 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	0.93 mg/m ³	

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2008-11-18

Datum der Überarbeitung: 2012-07-16

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 47506

5 / 18

Soudafoam FR

Triethylphosphat

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Akute systemische Wirkungen, dermal	26.6 mg/kg bw/Tag	
	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	93.6 mg/m ³	
	Akute lokale Wirkungen, dermal	26.6 mg/cm ²	
	Akute lokale Wirkungen, Inhalation	93.6 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	3.33 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	11.7 mg/m ³	
	Lokale Langzeitwirkungen, dermal	3.33 mg/cm ²	
	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	11.7 mg/m ³	

Dimethylether

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	1894 mg/m ³	

DNEL - Allgemeinbevölkerung

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Akute systemische Wirkungen, dermal	0.264 mg/kg bw/Tag	
	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	0.23 mg/m ³	
	Akute systemische Wirkungen, oral	0.33 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	0.264 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	0.23 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	0.33 mg/kg bw/Tag	

Triethylphosphat

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Akute systemische Wirkungen, dermal	13.3 mg/kg bw/Tag	
	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	23.12 mg/m ³	
	Akute systemische Wirkungen, oral	13.3 mg/kg bw/Tag	
	Akute lokale Wirkungen, dermal	13.3 mg/cm ²	
	Akute lokale Wirkungen, Inhalation	23.12 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	1.66 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	2.89 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	1.66 mg/kg bw/Tag	
	Lokale Langzeitwirkungen, dermal	13.3 mg/cm ²	
	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	23.12 mg/m ³	

Dimethylether

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	471 mg/m ³	

PNEC

Triethylphosphat

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	0.632 mg/l	
STP	298.5 mg/l	

Dimethylether

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	0.155 mg/l	
Salzwasser	0.016 mg/l	
Wasser (intermittierende Freisetzung)	1.549 mg/l	
Abwasserkläranlage	160 mg/l	
Süßwassersediment	0.681 mg/kg	
Meerwassersediment	0.069 mg/kg	
Boden	0.045 mg/kg	

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkensfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2008-11-18

Datum der Überarbeitung: 2012-07-16

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 47506

6 / 18

Soudafoam FR

Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Gasmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Handschuhe.

Materialauswahl	Durchbruchzeit	Dicke
LDPE (Polyethylen niedriger Dichte)	10 Minuten	0.025 mm

- Werkstoffe für Schutzkleidung (guter Schutz)

LDPE (Polyethylen niedriger Dichte).

c) Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille.

d) Hautschutz:

Kopf-/Nackenschutz. Schutzkleidung.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Erscheinungsform	Aerosol
Geruch	Charakteristischer Geruch
Geruchsschwelle	Keine Daten vorhanden
Farbe	Produktfarbe ist zusammensetzungsbedingt
Partikelgröße	Keine Daten vorhanden
Explosionsgrenzen	Keine Daten vorhanden
Entzündbarkeit	Extrem entzündbares Aerosol.
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dynamische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Kinematische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Schmelzpunkt	Keine Daten vorhanden
Siedepunkt	Keine Daten vorhanden
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten vorhanden
Dampfdruck	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte	1.1
Löslichkeit	Wasser ; unlöslich
Relative Dichte	Keine Daten vorhanden
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Explosionsgefahr	Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
Oxidierende Eigenschaften	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
pH	Keine Daten vorhanden

Physikalische Gefahren

Keine Klasse für physikalische Gefahren

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung	Keine Daten vorhanden
Absolute Dichte	Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Daten vorhanden.

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2008-11-18

Datum der Überarbeitung: 2012-07-16

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 47506

7 / 18

Soudafoam FR

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine Daten vorhanden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (nitrose Gase, Phosphoroxid, Bromwasserstoff, Wasserstoffchlorid, Fluorwasserstoff) (Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

Soudafoam FR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

halogenierte Polyetherpolyol M 125

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50		<2000 mg/kg bw				Literaturstudie

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	1011-1824 mg/kg bw		Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert
Dermal	LD50	OECD 402	> 2000 mg/kg bw	24 Std	Kaninchen	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert
Inhalation (Aerosol)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	> 5 mg/l Luft	4 Std	Ratte	Männlich/weiblich	Beweiskraft

Triethylphosphat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50		1165 mg/kg		Ratte		Literaturstudie
Inhalation (Aerosol)	LC50	OECD 403	>8.817 mg/l Luft	4 Std	Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert

polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50		> 10000 mg/kg		Ratte		Literaturstudie
Dermal	LD50		> 5000 mg/kg		Kaninchen		Literaturstudie
Inhalation (Dämpfe)	LD50		10-20 mg/l	4 Std			Literaturstudie

1,1-Difluorethan

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Inhalation	LC50		176 mg/l	4 Std	Ratte		Literaturstudie
Inhalation	LC50		64000 ppm	4 Std	Ratte		Literaturstudie

Isobutan

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Inhalation	LC50		> 50 mg/l	4 Std	Ratte		Literaturstudie

Dimethylether

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral							Nicht relevant, Expertenbeurteilung
Dermal							Nicht relevant, Expertenbeurteilung
Inhalation	LC50		309 mg/l	4 Std	Ratte		Literaturstudie
Inhalation	LC50		163991 ppm	4 Std	Ratte		Literaturstudie

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Niedrige akute Toxizität über dermale Aufnahme

Niedrige akute Toxizität über orale Aufnahme

Ätz-/Reizwirkung

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2008-11-18

Datum der Überarbeitung: 2012-07-16

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 47506

8 / 18

Soudafoam FR

Soudafoam FR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Auge	Keine Reizwirkung	Äquivalent mit OECD 405	72 Std	24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert
Haut	Keine Reizwirkung	OECD 404	4 Std		Kaninchen	Experimenteller Wert

Triethylphosphat

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Auge	Leicht reizend	OECD 405	24 Std		Kaninchen	Experimenteller Wert
Haut	Keine Reizwirkung	OECD 404	4 Std	1; 24; 48; 72; 168 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert

polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Auge	Reizwirkung					Literaturstudie
Haut	Reizwirkung					Literaturstudie
Inhalation	Reizwirkung					Literaturstudie

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition: eingestuft als reizend für die Atemwege

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Soudafoam FR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Haut	Nicht sensibilisierend	OECD 429			Maus		Experimenteller Wert

Triethylphosphat

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Haut	Nicht sensibilisierend	OECD 429			Maus	Weiblich	Experimenteller Wert

polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Haut	Sensibilisierend						Literaturstudie
Inhalation	Sensibilisierend						Literaturstudie

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Soudafoam FR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LOAEL	Äquivalent mit OECD 408	800 ppm	Leber	Gewichtszunahme	13 Wochen (täglich)	Ratte	Männlich	Experimenteller Wert
Oral	NOAEL	Äquivalent mit OECD 408	2500 ppm		Keine Wirkung	13 Wochen (täglich)	Ratte	Weiblich	Experimenteller Wert

Triethylphosphat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	NOAEL	OECD 407	1000 mg/kg bw/Tag		Keine Wirkung	4 Wochen (täglich)	Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2008-11-18

Datum der Überarbeitung: 2012-07-16

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 47506

9 / 18

Soudafoam FR

polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Inhalation			STOT RE cat.2						Literaturstudie

Dimethylether

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Inhalation	NOAEC	Äquivalent mit OECD 452	47106 mg/m³		Keine Wirkung	2 Jahre (6Std/Tag, 5 Tage/Woche)	Ratte		Literaturstudie

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Kann die Atemwege reizen.

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

Soudafoam FR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ		Lungenfibroblasten des chinesischen Hamsters	Keine Wirkung	Beweiskraft
Negativ	Äquivalent mit OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Beweiskraft
Negativ	Äquivalent mit OECD 476	Maus (Lymphomazellen L5178Y)	Keine Wirkung	Beweiskraft

Triethylphosphat

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 476	Lungenfibroblasten des chinesischen Hamsters	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert

Dimethylether

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ	Ames test			Literaturstudie
Negativ	OECD 473			Literaturstudie

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

Soudafoam FR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Geschlecht	Organ	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 475		Ratte	Männlich		Beweiskraft

Karzinogenität

Soudafoam FR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung	Organ	Wirkung
Inhalation (Aerosol)			STOT RE cat.2		Ratte		Literaturstudie		Neoplastische Wirkungen

Reproduktionstoxizität

Soudafoam FR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Soudafoam FR

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität	LOAEL (P)	OECD 416	99 mg/kg bw	>10 Wochen (täglich)	Ratte	Weiblich	Körpergewicht, Organgewicht, Nahrungsmittelverbrauch	Weibliches Fortpflanzungsorgan	Experimenteller Wert
	NOAEL (P)	OECD 416	85 mg/kg bw	>10 Wochen (täglich)	Ratte	Männlich	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	1000 mg/kg bw	70 Tag(e)	Ratte	Weiblich	Keine Wirkung		Experimenteller Wert

Triethylphosphat

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität	NOAEL (P)	OECD 414	125 mg/kg bw/Tag		Ratte	Weiblich	Maternale Toxizität		Experimenteller Wert
	NOAEL (F1)	OECD 414	625 mg/kg bw/Tag		Ratte	Männlich/weiblich	Embryotoxizität		Experimenteller Wert

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion CMR

Kann vermutlich Krebs verursachen.

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

Soudafoam FR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Soudafoam FR

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Schwächegefühl. Jucken. Hautausschlag/Entzündung. Kann Flecke auf der Haut erzeugen. Trockene Haut. Husten. Entzündung der Atemwege möglich. Atemschwierigkeiten.

11.1.2 Sonstige Informationen

Soudafoam FR

EG carc cat	3
CLP carc cat	Kategorie 2

polymethylenpolyphenylisocyanat

EG carc cat	3
CLP carc cat	Kategorie 2
IARC - Klassifizierung	3 (Polymethylene polyphenyl isocyanate)
MAK - Krebserzeugend Kategorie	4

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Soudafoam FR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50		56.2 mg/l	96 Std	Brachydanio rerio	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Akute Toxizität Wirbellose	EC50	OECD 202	65 - 335 mg/l	48 Std	Daphnia magna			Experimenteller Wert; GLP
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50	OECD 201	73 mg/l	96 Std	Selenastrum capricornutum			Experimenteller Wert; Wachstumsrate

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2008-11-18

Datum der Überarbeitung: 2012-07-16

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 47506

11 / 18

Soudafoam FR

Triethylphosphat

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	Äquivalent mit OECD 203	> 100 mg/l	96 Std	Danio rerio		Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Akute Toxizität Wirbellose	EC50	OECD 202	2705 mg/l	24 Std	Daphnia magna		Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50	Sonstiges	901 mg/l	72 Std	Scenedesmus subspicatus	Statistisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Chronische Toxizität Wasserwirbellose	NOEC	Äquivalent mit OECD 211	31.6 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna		Süßwasser	Experimenteller Wert; Reproduktion

polymethylenpolyphenylisocyanat

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität andere Wasserorganismen	LC50		>1000 mg/l	96 Std				Literaturstudie
Toxizität Wasser-Mikroorganismen	EC50	OECD 209	>100 mg/l		Belebtschlamm			Literaturstudie

Dimethylether

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	Sonstiges	> 4100 mg/l	96 Std	Poecilia reticulata	Semistatisch	Süßwasser	Experimenteller Wert
Akute Toxizität Wirbellose	EC50	Sonstiges	> 4400 mg/l	48 Std	Daphnia magna			Experimenteller Wert
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC0	ECOSAR v1.00	154.9 mg/l	96 Std	Algae			QSAR
Akute Toxizität andere Wasserorganismen	LC50		> 4400 mg/l	48 Std	Daphnia magna			Experimenteller Wert
Toxizität Wasser-Mikroorganismen	EC10		> 1600 mg/l		Pseudomonas putida	Statistisches System	Süßwasser	Literaturstudie

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Keine Angaben zur Ökotoxizität

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301E: Modifizierter OECD Screening-Test	14 %	28 Tag(e)	Experimenteller Wert
OECD 301C: Modifizierter MITI Test (I)	0 %	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

Triethylphosphat

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301C: Modifizierter MITI Test (I)	0 %	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

polymethylenpolyphenylisocyanat

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 302C	< 60 %		Experimenteller Wert

1,1-Difluorethan

Halbwertszeit Boden (t_{1/2} Boden)

Methode	Wert	Primärabbau/mineralisation	Wertbestimmung
Nicht anwendbar			

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2008-11-18

Datum der Überarbeitung: 2012-07-16

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 47506

12 / 18

Soudafoam FR

Isobutan

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
	72.6 %	35 Tag(e)	Literaturstudie

Halbwertszeit Boden (t1/2 Boden)

Methode	Wert	Primärabbau/mineralisation	Wertbestimmung
Nicht anwendbar			

Dimethylether

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301D: Geschlossener Flaschen-Test	5 %	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

Halbwertszeit Boden (t1/2 Boden)

Methode	Wert	Primärabbau/mineralisation	Wertbestimmung
Nicht anwendbar (Gas)			

Konklusion

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

halogenierte Polyetherpolyol M 125

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Keine Daten vorhanden			

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		0.8 - 4.6		Cyprinus carpio	Experimenteller Wert

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		2.59		Experimenteller Wert

Triethylphosphat

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF	OECD 305	0.5 - < 1.3	6 Woche(n)	Cyprinus carpio	Experimenteller Wert

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
EU Methode A.8		1.11		Experimenteller Wert

polymethylenpolyphenylisocyanat

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		1		Pisces	Literaturstudie

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Keine Daten vorhanden			

1,1-Difluorethan

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		0.75		Experimenteller Wert

Isobutan

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		20 - 52		Pisces	QSAR

BCF andere Wasserorganismen

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		20 - 52		Daphnia magna	QSAR

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		2.76 - 2.88		Experimenteller Wert

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2008-11-18

Datum der Überarbeitung: 2012-07-16

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 47506

13 / 18

Soudafoam FR

Dimethylether

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		0.10		Experimenteller Wert

Konklusion

Aufgrund der verfügbaren Zahlenwerte kann keine eindeutige Schlussfolgerung gezogen werden

12.4 Mobilität im Boden:

Dimethylether

Flüchtigkeit (Henry-Konstante H)

Wert	Methode	Temperatur	Bemerkung	Wertbestimmung
518.6 Pa.m ³ /mol				Literaturstudie

Konklusion

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponenten des Gemisches vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Aufgrund von zu wenig Informationen kann keine Aussage darüber gemacht werden, ob die Komponente(n) die Kriterien für PBT und vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllt bzw. erfüllen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Soudafoam FR

Treibhauspotenzial (GWP)

Enthält Komponente(n) aufgenommen in der Liste der Stoffe, die zum Treibhauseffekt beitragen können (Verordnung (EG) Nr. 842/2006)

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009)

1,1-Difluorethan

Treibhauspotenzial (GWP)

Fluorierte Treibhausgase	Lebensdauer	Strahlungsabsorptionspotenzial	SAR ₊ (100-yr)	Treibhauspotenzial (GWP)	GWP 500-J Zeitraum
HFKW-152a				120	

Aufführung in der Liste der Stoffe, die zum Treibhauseffekt beitragen können (Verordnung (EG) Nr. 842/2006)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

13.1.1 Abfallvorschriften

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

08 04 09* (Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere EURL-Kodes anwendbar sein. Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann.

Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

13.1.3 Verpackung

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

13.1.4 Entsorgung verschmutzter Gebinde:

Behälter vollständig entleeren

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen

Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	1950
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Offizielle Benennung für die Beförderung	Druckgaspackungen
--	-------------------

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2008-11-18

Datum der Überarbeitung: 2012-07-16

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 47506

14 / 18

Soudafoam FR

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1

14.5 Umweltgefahren:

Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
---	------

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

Eisenbahn (RID)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	1950
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Offizielle Benennung für die Beförderung	Druckgaspackungen
--	-------------------

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	23
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1

14.5 Umweltgefahren:

Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
---	------

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

Binnenwasserstraßen (ADN)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	1950
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Offizielle Benennung für die Beförderung	Druckgaspackungen
--	-------------------

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse	2
Klassifizierungscode	5F

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1

14.5 Umweltgefahren:

Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
---	------

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

See (IMDG)

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2008-11-18

Datum der Überarbeitung: 2012-07-16

Soudafoam FR

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	1950
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Offizielle Benennung für die Beförderung	Aerosols
--	----------

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse	2.1
--------	-----

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant	-
Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	63
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	277
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	959
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

Anhang II von MARPOL 73/78	Nicht anwendbar, basiert auf den vorhandenen Angaben
----------------------------	--

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	1950
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Offizielle Benennung für die Beförderung	Aerosols, flammable
--	---------------------

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse	2.1
--------	-----

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1

14.5 Umweltgefahren:

Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
---	------

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	A145
Sondervorschriften	A167
Sondervorschriften	A802
Passagier- und Fracht-Flugzeug: Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung	30 kg G

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Europäische Gesetzgebung:

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat Triethylphosphat polymethylenpolyphenylisocyanat	Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach den Definitionen in der Richtlinie 67/548/EWG und der Richtlinie 1999/54/EG als gefährlich gelten	1. Dürfen nicht verwendet werden — in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; — in Scherzspielen; — in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher,
--	---	--

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2008-11-18

Datum der Überarbeitung: 2012-07-16

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 47506

16 / 18

Soudafoam FR

		dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“. b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“. c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt. 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird. 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“
1,1-Difluorethan Isobutan Dimethylether	Stoffe, die gemäß den Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG als entzündlich, leicht entzündlich oder hoch entzündlich eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind	1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für — Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, — künstlichen Schnee und Reif, — unanständige Geräusche, — Luftschlangen, — Scherzextreme, — Horntöne für Vergnügungen, — Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken, — künstliche Spinnweben, — Stinkbomben. 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender“. 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates genannten Aerosolpackungen. 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.
polymethylenpolyphenylisocyanat	Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI)	1. Darf nach dem 27. Dezember 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Gemischen, die diesen Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1$ Gew.-% MDI enthalten, in Verkehr gebracht werden; es sei denn, der Lieferant gewährleistet vor dem Inverkehrbringen, dass die Verpackung a) Schutzhandschuhe enthält, die den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG des Rates entsprechen; b) unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: — Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen. — Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden. — Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen. 2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Heißklebstoffe.

Flüchtige organische Verbindungen (FOV)
23 %

Nationale Gesetzgebung

- Die Niederlande

Waterbezwaarlijkheid	8
Abfallidentifikation (die Niederlande)	LWCA (die Niederlande): KGA Kategorie 06

- Deutschland

WGK	1	Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 4)
TA-Luft	Triethylphosphat	TA-Luft Klasse 5.2.5
TA-Luft	1,1-Difluorethan	TA-Luft Klasse 5.2.5
TA-Luft	Isobutan	TA-Luft Klasse 5.2.5
TA-Luft	Dimethylether	TA-Luft Klasse 5.2.5

MAK (Deutschland)

Dimethylether	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm 1900 mg/m ³	
„polymeres MDI“ (einatembare Fraktion)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	0.05 mg/m ³ (E)	E: gemessen als einatembare Fraktion (vgl. Abschn. Vd) S. 191)

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2008-11-18

Datum der Überarbeitung: 2012-07-16

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 47506

17 / 18

Soudafoam FR

Butan (beide Isomeren)

Zeitlich gewichteter durchschnittlicher
Expositionsgrenzwert 8 h

1000 ppm
2400 mg/m³

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

- R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen
- R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
- R36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut
- R40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- R42/43 Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich
- R48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze:

- H220 Extrem entzündbares Gas.
- H222 Extrem entzündbares Aerosol.
- H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H351 Kann vermutlich Krebs verursachen.
- H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.
- H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.

(*) = SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

DSD Dangerous Substance Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Stoffe

DPD Dangerous Preparation Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Präparate

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2008-11-18

Datum der Überarbeitung: 2012-07-16

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 47506

18 / 18